

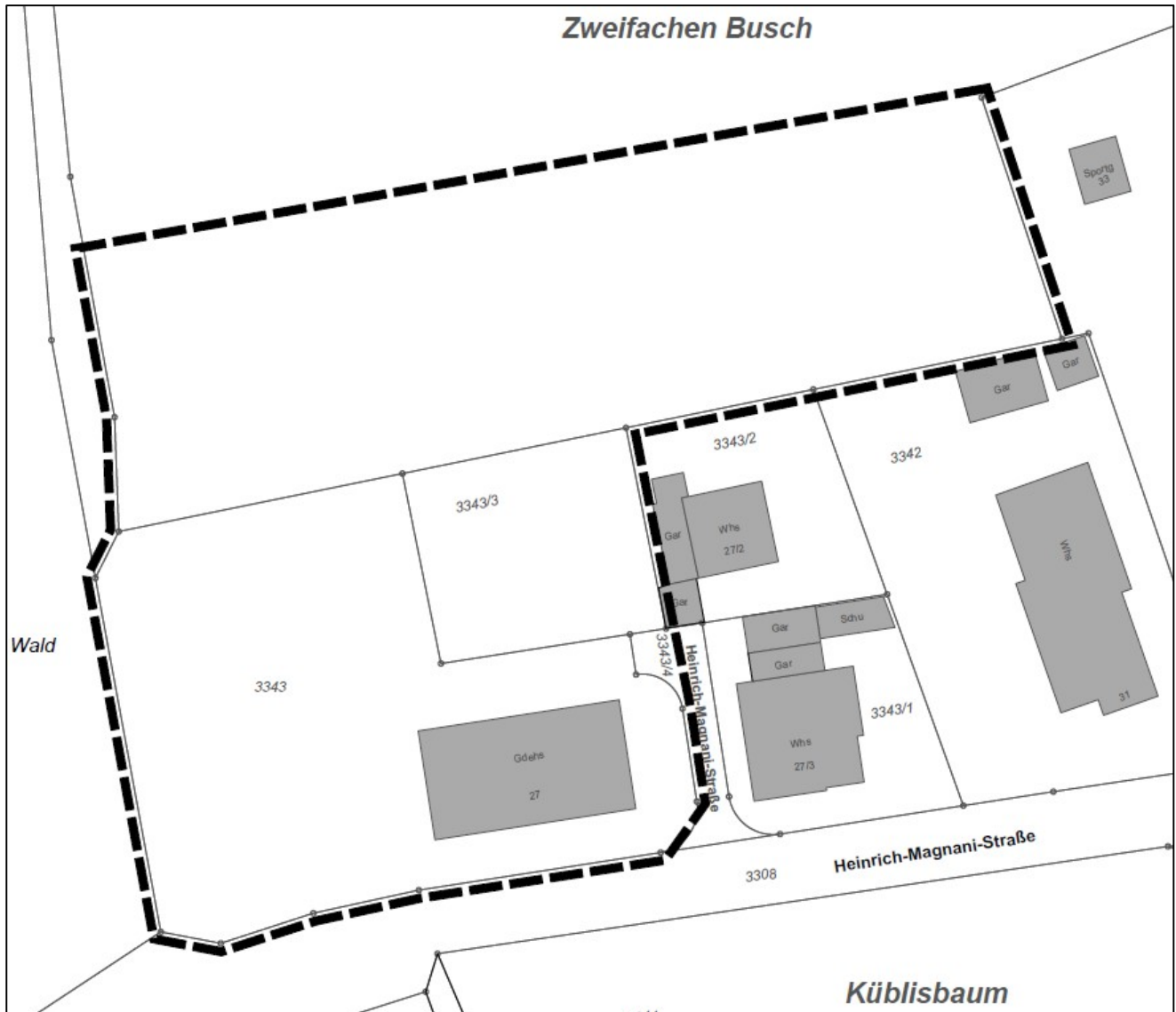
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

GVV Seckachtal 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Offenlegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal (GVV) hat in öffentlicher Sitzung am 15.02.2023 die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Gemeindehaus Heinrich-Magnani-Straße“ in Seckach beschlossen und die weiteren Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gemeindehauses sowie der Ausbau der Stellplatzfläche zur Deckung des bestehenden Platzbedarfs der Freien Evangeliums-Christengemeinde e.V..

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung, und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

vom 10.01.2024 bis 26.02.2024

unter dem folgenden Link auf den Internetseiten der Stadt Adelsheim sowie der Gemeinde Seckach veröffentlicht:

Stadt Adelsheim

www.adelsheim.de/verwaltung/öffentliche-bekanntmachungen/bauleitpläne-im-beteiligungsverfahren

Gemeinde Seckach

www.seckach.de/Rathaus&Gemeinderat/bauleitplanung/öffentliche-bekanntmachungen

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird ebenfalls auf den Internetseiten der Stadt Adelsheim sowie der Gemeinde Seckach eingestellt. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Zur 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

Art der Informationen / Urheber	Inhalt	Schutzgut
Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeiten des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bauphase und die Betriebsphase des geplanten Vorhabens - In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl - Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und, soweit angemessen, Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Boden - Schutzgut Wasser - Schutzgut Klima und Luft - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren - Schutzgut Landschaft - Biologische Vielfalt - Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
Stellungnahme Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht, zum Klimaschutz, zum Artenschutz, zum Naturpark, zur Eingriffsregelung, zum Grundwasserschutz, zum Brandschutz und zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Boden - Schutzgut Wasser - Schutzgut Klima und Luft - Schutzgut Tiere und Pflanzen - Schutzgut Landschaft - Biologische Vielfalt - Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
Stellungnahme Verband Region	Hinweise zu raumordnerischen Belangen (Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug)	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Boden - Schutzgut Wasser

Rhein-Neckar		- Schutzgut Klima und Luft Schutzgut Tiere und Pflanzen
Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe	Hinweise zu raumordnerischen Belangen (Vorbe- haltsgebiet für Landwirtschaft, Regionaler Grünzug)	- Schutzgut Boden - Schutzgut Wasser - Schutzgut Klima und Luft - Schutzgut Tiere und Pflan- zen
Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg	Hinweise zur Geotechnik, zum Bodenschutz	- Schutzgut Boden

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen beim Gemeindeverwaltungsverband zum Inhalt des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden,

- per E-Mail an das Planungsbüro
IFK-Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB, Eisenbahnstr. 26, 74821 Mosbach
info@ifk-mosbach.de
mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift
oder bei Bedarf auch auf anderem Wege z.B.
- schriftlich an die Stadt Adelsheim (Marktstr. 7, 74740 Adelsheim, info@adelsheim.de)
- schriftlich an die Gemeinde Seckach (Bahnhofstr. 30, 74743 Seckach, info@seckach.de)
mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift

oder

- mündlich zur Niederschrift in einem der beiden Rathäuser nach vorheriger Terminvereinbarung (bei der Stadt Adelsheim mit dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Tel. 06291/6200-13 oder per Mail [in-fo@adelsheim.de](mailto:info@adelsheim.de) / bei der Gemeinde Seckach mit dem Bauamt, Tel. 06292/9201-19 oder per Mail [in-fo@seckach.de](mailto:info@seckach.de)).

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet können die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB genannten Unterlagen im o.g. Zeitraum im Rathaus der Stadt Adelsheim und im Rathaus der Gemeinde Seckach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern der Gemeindeverwaltungsverband deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Adelsheim, den 22.12.2023

Wolfram Bernhardt
Verbandsvorsitzender